

Vorwort

Deutsche Soldaten sind wieder an völkerrechtswidrigen Aggressionskriegen beteiligt, zum Beispiel in Afghanistan, vorher in Jugoslawien. Nach wie vor werden die Lehren aus der deutschen Geschichte mit ihrem tiefen historischen Einschnitt vom 8. Mai 1945 missachtet. Angebliche »Bündnisverpflichtungen« ersetzen und ersetzen die gebotene Zurückhaltung bei grundgesetzwidrigen Militäraktionen. Verbergen sich hinter solchen »Bündnisverpflichtungen« nicht Bestrebungen der in der BRD nach wie vor herrschenden Kapitalherren, auch bei der »Neuaufteilung der Welt« nach 1990/91 wieder mit dabei zu sein? Um Anteile an der Beute aus solchen Raubzügen zu erhalten und somit zum Beispiel die Rohstoffzufuhr als Garant wirtschaftlichen Wachstums zu sichern? Folgt man damit unter veränderten innen- und weltpolitischen Bedingungen dem alten Prinzip »Macht vor Recht«, nachdem man doch 1945 nach dem opferreichen Zweiten Weltkrieg die Maxime »Recht vor Macht« gesetzt hatte, so etwa in der völkerrechtlich verpflichtenden UNO-Charta vom 26.6.1950?

Der Weg vom offiziellen Abschwören militärischer Gewaltanwendung hin zur aktiven Mitwirkung an Raub- und Eroberungskriegen verlief in mehreren Stationen. Eine davon ist der Generalsprozess ab 1963, der auch als Angriff auf die Urteile des Internationalen Militärtribunals in Nürnberg von 1945/46 gegen die Hauptkriegsverbrecher gewertet worden ist. Auch der Vertrag vom 8.8.1945 über die Verfolgung und Bestrafung von Kriegsverbrechern, von der UNO-Vollversammlung im September bestätigt, wurde durch den Generalsprozess tangiert!

Dieses Gerichtsverfahren war Teil einer Gesamtstrategie, darauf gerichtet, völkerrechtliche und grundgesetzliche Verpflichtungen zu unterlaufen und in der Perspektive auszuhebeln. Den Planungen rechtskonservativer und deutschnationaler Akteure entsprechend verfolgte man offensichtlich das Ziel, das gesellschaftliche Spektrum der BRD weiter nach rechts zu verschieben und alte Attribute des Ob rigkeitsstaates zum Bestandteil der Politik zu küren.

Insofern wird verständlich, dass in den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts in der BRD ein antifaschistischer Widerstandskämpfer vor Gerichte und Sondergerichte zitiert wurde, angezeigt von dem damals höchst umstrittenen Bundesmi

nister F.J. Strauß und von einigen Hitler-Generalen. Letztere wirkten – was dokumentarisch belegt ist – an schwersten Kriegsverbrechen mit und standen nun an der Spitze der westdeutschen Streitkräfte. Staatsanwälte und Richter, die an diesem Gerichtsverfahren beteiligt waren, sprachen vor 1945 »Recht im Namen des Führers«.

War nicht die Rede davon und las man nicht in vielen Publikationen, dass der zweite, nach 1945 unternommene Versuch der Deutschen, – gemeint war der im Westen – eine demokratische Gesellschaft aufzubauen bestens gelungen sei? Stand solches Lob nicht im eklatanten Widerspruch zu einem Gerichtsverfahren, bei dem man historische Fakten zum Gegenstand einer Anklage degradierte? Und einen Staatsbürger, der nichts als die Wahrheit sagte, anklagte und verurteilte? Spätere Freisprüche ändern nichts an diesen Fakten.

Angeklagt war ein 42-jähriger Sozialist und ehemaliger antifaschistischer Widerstandskämpfer, der von 1947 bis 1960 bei der »Sozialistischen Jugend Deutschlands – Die Falken«, einer großen demokratischen Jugend- und Erziehungsorganisation, führend tätig war und ein Jahrzehnt lang in Ausschüssen des Parteivorstandes der SPD mitgewirkt hatte. Während der Prozesszeit und schon vorher arbeitete er in der Leitung der Deutschen Friedensunion (DFU), mit.

Dieser Generalsprozess erregte weltweites Aufsehen. Schon das Faktum, dass direkt oder indirekt Mitverantwortliche für die bis 1945 begangenen Gewaltverbrechen zu den Anzeigern, Anklägern und Richtern gehörten, löste Proteste gegen dieses Gerichtsverfahren und Solidarität mit dem Angeklagten aus. Viele erkannten, dass hier ein Präzedenzfall geschaffen und ein Urteil verkündet werden sollte, das zugleich gegen geltendes Völkerrecht gerichtet war und auf die Unschuldig-Erklärung von Kriegsverbrechern zielte.

Nachdem Anzeiger und Ankläger während des Prozesses immer mehr in die Defensive gerieten, weil der Angeklagte den Spieß umdrehte und mit dem Wahrheitsbeweis seine Prozessgegner in Schwierigkeiten brachte, strengte man gegen ihn ein Staatsgefährdungsverfahren an. Erneut ging der Angeklagte in die Offensive; mit seiner Frage »Wer gefährdet den der Demokratie verpflichteten Staat wirklich?« erregte er öffentliche Aufmerksamkeit.

Die Jahre dauernde juristische Auseinandersetzung erhellt die tatsächliche Lage der BRD und zeigte, wie es um den als »mustergültige Demokratie der Westdeutschen« gefeierten Staat tatsächlich bestellt war.

Dieser Rückblick zeigt, dass die Prozess-Serie einzuordnen ist in einen Weg, der vom antifaschistischen und antimilitaristischen Auftrag des Grundgesetzes zu Praktiken führte, die dem Verfassungsauftrag prinzipiell widersprachen. An Hand dieser Prozess-Serie wird jedoch auch deutlich, dass damals wie heute die politi-

sche Aufgabe darin besteht, der ständigen Unterhöhlung der parlamentarischen Demokratie entschlossen entgegenzuwirken.

Heute droht die Gefahr der Substanzauszehrung der parlamentarischen Demokratie vor allem von den Herren des Finanzkapitals. Aber auch dieser Entwicklung kann entgegengetreten werden. Diese Demokratie ist der politische Kampfplatz, um demokratischen Fortschritt durchzusetzen.

Der Verfasser